

Merkblatt über die Gewährung eines Zuschusses an bewährte Tagesmütter

1. Berechtigter Personenkreis

Tagespflegepersonen, die im Landkreis Reutlingen wohnen und in Lichtenstein wohnende Kinder in Tagespflege aufgenommen haben, erhalten von der Gemeinde Lichtenstein einen Zuschuss, wenn

- 1.1 sie den Kurs für Tageseltern und Eltern des Tagesmüttervereins besucht haben,
- 1.2 sie regelmäßig an Weiterbildungsveranstaltungen des Tagesmüttervereins Reutlingen e.V. (Gemeinde-/ Stadtteilgruppen) teilnehmen. Nach mindestens zwölfmaliger Teilnahme ist ein regelmäßiger Besuch der Gemeinde-/ Stadtteilgruppe für die Zuschussgewährung nicht mehr Voraussetzung.
- 1.3 Die Vermittlung über den Tagesmütterverein Reutlingen bzw. über das Kreisjugendamt Reutlingen erfolgte.

2. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt pro belegten Platz monatlich 70,00 Euro.

3. Dauer der Zuschussgewährung

Der Zuschuss wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Gemeindeverwaltung Lichtenstein eingeht und sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zuschussgewährung wird eingestellt mit Ablauf des Monats, in dem

- 3.1 das Tagespflegeverhältnis endet,
- 3.2 die Sommerferien beginnen, die der Vollendung des 13. Lebensjahres eines Pflegekindes folgen.

Nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Tagesmüttervereins kann der Zuschuss bis zum Ablauf des Monats, in dem das Pflegekind das 16. Lebensjahr vollendet, weitergewährt werden.

Erklärt sich die Tagesmutter bereit, nach Beendigung des Pflegeverhältnisses ein weiteres einzugehen, so wird der Zuschuss für eine Übergangszeit von höchstens drei Monaten weitergewährt.

Die Tagesmutter ist verpflichtet, jede Veränderung (insbesondere das Ende) des Pflegeverhältnisses unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

4. Auszahlung

Der bewilligte Zuschuss für die Tagesmutter wird jeweils zum Quartalsende (31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12.) nachträglich für das abgelaufene Quartal ausbezahlt.

5. Sonstiges

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen den Zuschuss abweichend von diesen Grundsätzen festzulegen.

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Lichtenstein am 15.05.2014 ab 01.06.2014 beschlossen.

Lichtenstein, dem 15.05.2014
Bürgermeisteramt